

Der Markt Obernbreit erlässt auf Grund von § 1 Abs. 4, § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung –GastV-) vom 22. Juli 1986 (BayRS 7130 – 1 – W) und Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz –LStVG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRTS 2011-2-I) folgende

## **Gemeindeverordnung über die Sperrzeit im Markt Obernbreit**

### **§ 1**

#### **Allgemeine Sperrzeit**

Abweichend von § 8 Abs. 1 GastV beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten um 2:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

### **§ 2**

#### **Vereine und Gesellschaften**

Zusammenkünfte von Vereinen und Gesellschaften in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften und öffentlichen Vergnügungstätten unterliegen den Sperrzeitvorschriften der Gaststättenverordnung und den abweichenden Festsetzungen in § 1 dieser Gemeindeverordnung. Das Gleiche gilt, wenn Vereine selbst eine Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder Vergnügungstätte gewerbsmäßig betreiben. Vereine und Gesellschaften, bei denen das nicht der Fall ist, unterliegen den Sperrzeiten der Gaststättenverordnung dann, wenn sie alkoholische Getränke in Räumen ausschenken, die in ihrem Eigentum stehen oder ihnen mietweise, leihweise oder aus einem anderen Grund überlassen sind.

### **§ 3**

#### **Öffentliche Vergnügungstätten**

Die allgemeine Sperrzeit nach § 8 der Gaststättenverordnung (§ 1 dieser Gemeindeverordnung) und die in § 2 dieser Gemeindeverordnung getroffenen abweichenden Festsetzungen gelten auch für öffentliche Vergnügungstätten, die nicht gewerbsmäßig oder nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen betrieben werden.

### **§ 4**

#### **Ausnahmeregelung für den Einzelfall**

(1) Bei Vorliegen des öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann der Markt die Sperrzeit für bestimmte einzelne Betriebe (Einzelfall) auf Antrag gemäß § 1 (5) der Gaststättenverordnung abweichend von § 1 dieser Gemeindeverordnung festsetzen. Bei Unerreichbarkeit des ersten Bürgermeisters oder seines Stellvertreters können solche Anordnungen in unaufschiebbaren Fällen von der zuständigen Landpolizei-Inspektion Kitzingen getroffen werden.

(2) Abs. 1 gilt auch für Zusammenkünfte von Vereinen und Gesellschaften und für Vergnügungstätten.

### **§ 5**

#### **Zu widerhandlungen**

(1) Mit Geldbuße kann nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Veranstalter einer öffentlichen Vergnügung duldet, dass ein Teilnehmer nach Beginn der Sperrzeit am Veranstaltungsort verweilt.

(2) Die Vorschriften zur Ahndung von Sperrzeitverstößen nach dem Gaststättengesetz bleiben unberührt.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Gemeindeverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obernbreit, 17.12.1991  
MARKT OBERNBREIT  
Heidecker, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Verordnung wurde am 17.12.1991 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln des Marktes Obernbreit hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.12.1991 angeheftet und am 13.01.1992 wieder abgenommen.

Marktbreit, 13.02.1992

Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit

I.A. Baumeister, Leiter der Geschäftsstelle